

Côte D'Ivoire – sans plastique e.V.

S a t z u n g

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Côte D'Ivoire – sans plastique“

Er wird in das Vereinsregister Sinsheim eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3

Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung im Sinne der Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen (für steuerbegünstigte Zwecke) auf den Gebieten

- des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung
- des kulturellen Austausches
- der sozialen Belange sowie der Gesundheitsvor- und fürsorge

in Côte D'Ivoire.

Der Verein erhält seine Mittel zur Verwirklichung des Satzungszweckes durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, freiwillige Zuschüsse sowie Gewinne aus geselligen und anderen Veranstaltungen; die Bestimmungen über die steuerbegünstigten Zwecke (§4) sind zu beachten.

§4

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während ihrer Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands austreten.
2. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
2. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres ist ein voller Jahresbeitrag fällig.

Côte D'Ivoire – sans plastique e.V.

S a t z u n g

§8

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen. Sie beschließt über die jährliche Entlastung des Vorstandes.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§10

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§11

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem SOS Kinderdorf Aboisso in der Elfenbeinküste zu übergeben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.11.2007 beschlossen.